

Die mailändische Sakramentartradition

Von Walter D ü r i g , München

Sowohl Pippin wie Karl d. Gr. waren bestrebt, die Einheit des Reiches u. a. durch die Einheit der Liturgie zu festigen. Synoden und Konzilien ordneten an, die Liturgie zu feiern »ut Romani faciunt«, »secundum ordinem et morem Romanae ecclesiae«¹⁾. Die karolingische Liturgiereform erfaßte auch Mailand. Eigene Anordnungen des fränkischen Hofes, den ambrosianischen Ritus zugunsten des römischen aufzugeben, sind uns nicht bekannt, aber die Analyse der erhaltenen

¹⁾ Konzil von Frankfurt 794; Rispach 798, Freising und Salzburg 800, Mainz 813, Aachen 836.

mailändischen Liturgietexte zwingt zu der Schlußfolgerung, daß Druck ausgeübt worden sein muß. Die mailändische Liturgie war nämlich keineswegs in dem Maße vom Verfall bedroht, wie dies in anderen Liturgiebereichen der Fall war. Wenn trotzdem durchaus nicht höherwertiges römisch-fränkisches Liturgiegut aufgenommen wurde, dann ist das sicherlich gegen den Willen der traditionsbewußten Mailänder Erzbischöfe geschehen. Daß es ihnen gelungen ist, sehr viel von dem Althergebrachten beizubehalten, ist entweder ein Beweis für das diplomatische Geschick der Erzbischöfe oder ein Beweis für die Rücksichtnahme der Reichsregierung auf die schwerwiegende Bedeutung Mailands für das mühsam zusammengehaltene Imperium. Soweit wir aufgrund der nicht sonderlich guten Quellenlage urteilen können, kann man liturgiegeschichtlich sagen: Das Mailänder Sakramentar der karolingischen Reform ist ein Kompromiß. Das Entscheidende der Reform war nicht die Übernahme römischer Elemente, sondern die Reform und Neuredigierung des Vorhandenen, wenn auch in Verbindung mit einer gewissen Angleichung an den römischen Ritus²⁾.

Die mailändische Sakramentartradition reicht nicht weiter als bis in das 9. Jahrhundert. Altmailändische Sakramentare sind, von einigen Fragmenten abgesehen, nicht erhalten. Die bislang aufgefundenen Handschriften sind ausnahmslos das Ergebnis karolingischer Reformarbeit nach 800. Zu den 13 ambrosianischen Sakramentarhandschriften des 9.–12. Jahrhunderts kommen der ambrosianische Teil des sog. Sacramentarium Triplex, weiterhin ein Palimpsest mit einem Sakramentarfragment (Sanctorale und Votivmessen), ein Fragment mit Totenmessen und das bescheidende Fragment eines Sakramentars, bestehend aus einem Doppelblatt mit Formularresten für den 3. Sonntag nach Ostern und das Fest »Mediante die festo«.

Nach den Entstehungs- und derzeitigen Aufbewahrungsorten ergibt sich folgende Liste:

1. Biasca (Ambrosiana; A 24 bis inf)³⁾
2. Bergamo (Bergamo, S. Alessandro in Colonna)⁴⁾

²⁾ Vgl. dazu A. Paredi, *Sacramentarium Bergomense. Manoscritto del secolo IX della Biblioteca di S. Alessandro in Colonna in Bergamo*, Bergamo 1962, XVII.

³⁾ Ed. O. Heiming, *Das ambrosianische Sakramentar von Biasca*. LQF 51 (1969).

⁴⁾ Ed. A. Paredi, *Sacramentarium Bergomense. Monumenta Bergomensia* 6 (1962).

3. Ambrosianische Vorlage des Triplex (Zürich, Zentralbibliothek C 43)⁶⁾
4. Lodrino, ursprünglich S. Stefano in Brolio in Mailand (Ambrosiana A 24 inf) .
5. Stadt Mailand (Ambrosiana Trotti 251)
6. Stadt Mailand (Ambrosiana T 120 sup)
7. Armio (Metropolitankapitel D 3–1)
8. Pontifikalsakramentar des Heribert (Metropolitankapitel D 3–2)⁸⁾
9. S. Simpliciano in Mailand (Metropolitankapitel D 3–3)
10. Palimpsestsakramentar aus S. Simpliciano (London, British Museum Harleian 2510)⁷⁾
11. S. Ambrogio in Mailand (Kapitel von S. Ambrogio M 17)
12. Venegono (Monza, Kapitel F 2/102)
13. Stadt Mailand (Vercelli, Kapitel 136)
14. S. Victor in Valtravaglia, ursprünglich Stadt Mailand (Ambrosiana D 87 sup)
15. Stadt Mailand (Ambrosiana I 127 sup)
16. Fragment mit Totenmessen aus S. Maurizio (Mailand, Staatsarchiv Cart. 439)⁸⁾
17. Fragment mit Formularresten des 3. Sonntags nach Ostern und des Festes »Mediante die festo« (Ambrosiana A 24 bis inf)⁹⁾

Die Zahl der Textzeugen ist also sehr beschränkt. Die individuellen Ausprägungen sind z. T. bedeutend. Am weitesten weicht das Sakramentar der mailändischen Benediktinerabtei San Simpliciano, einst im Norden vor den Mauern der Stadt gelegen, von dem Generalnenner ab. Über dieses wichtigste der ambrosiano-benediktinischen Sakramentare hat die Äbtissin von Varenzell, Frau Dr. Judith Frei, eine ausgezeichnete Monographie vorgelegt¹⁰⁾.

⁶⁾ Ed. O. Heiming, *Das Sacramentarium Triplex I*. LQF 49 (1968).

⁷⁾ Ed. A. Paredi, *Il sacramentario di Ariberto*. Monumenta Bergomensia 1 (1958).

⁸⁾ Ed. der Formelindices durch O. Heiming, in: EL 64 (1950) 238–273.

⁸⁾ Ed. A. Paredi, *Sacramentarium Bergomense* 367–378.

⁹⁾ Ed. O. Heiming, *Das ambrosianische Sakramentar von Biasca LXVIII–LXIX*.

¹⁰⁾ J. Frei, *Das ambrosianische Sakramentar D 3–3 aus dem mailändischen Metropolitankapitel. Eine textkritische und redaktionsgeschichtliche Untersuchung der mailändischen Sakramentartradition*. LQF 56. Aschendorff, Münster 1974. Gr.-8°, XXXI u. 542 S. u. 8 Abb. auf Tafeln. – Kart. DM 168,-.

In der herkömmlichen Beurteilung der von der Vareseller Benediktinerin edierten und untersuchten Handschrift gilt diese als Ergebnis der Romanisierung eines mailändischen Sakramentars, die im 10. oder 11. Jahrhundert von fränkischen Mönchen in Mailand vorgenommen wurde. Da nicht an eine eigene Redaktion des altmailändischen Sakramentars gedacht ist, heißt dies nichts anderes, als daß es sich um eine sekundäre Romanisierung von Handschriften handelt, die als »ambrosianisch« bezeichnet werden, selbst aber ebenfalls Ergebnis einer Romanisierung sind. Gegenüber diesen »ambrosianischen« Handschriften wurde daher der »ambrosianisch-monastischen« Handschrift aus der Abtei S. Simpliciano in Mailand (im folgenden = J) begreiflicherweise keine große Bedeutung beigemessen.

Eine redaktionsgeschichtliche und textkritische Untersuchung erweist jedoch diese oberflächliche Erklärung der Eigenart von J als unhaltbar.

1. Zunächst wird festgestellt, daß J kein Einzelgänger ist. Aus der Handschrift kann eine mit J identische Vorlage erschlossen werden. Eine Tochterhandschrift liegt vor in dem Palimpsestsakramentar London, Harleian 2510.

Es gibt also eine eigene J-Tradition. Diese Tradition ist, wie sich zeigt, unabhängig von der S-Tradition (Stadt-Redaktor), die in den übrigen mailändischen Handschriften – außer in der Handschrift von Armio, die eine Sonderstellung einnimmt – überliefert ist.

2. Als Beweis dieser These wird J zunächst mit den S-Handschriften im Detail konfrontiert. Es ergeben sich Übereinstimmungen in römischem und ambrosianischem Liturgiegut, Abweichungen und Eigengut. Teilweise erfordert der Vergleich einen eingehenden Exkurs, z. B. in einigen Formularen der Quadragesima und der Bittage sowie in der Darstellung der *Missa canonica*.

3. Bereits in der Gegenüberstellung deutet sich an, was in einer zusammenfassenden Untersuchung einläßlich erhärtet wird: es handelt sich bei J und den S-Handschriften um verschiedene Redigierungen des mailändischen Sakramentars. Aus der Übereinstimmung in römischem Liturgiegut ergibt sich als notwendige Folgerung eine gemeinsame Quelle, die erste karolingische Redaktion des mailändischen Sakramentars (Ka-Quelle). Diese Vorlage wurde von J und S in verschiedener Weise übernommen und bearbeitet.

Als Beispiel dieses Beweisgangs sei die Quadragesima genannt. Die Formulare der Quadragesimalferien sind in J und S römischer Herkunft. Dies allein läßt freilich noch nicht auf eine gemeinsame Quelle schließen. Erst die Gemeinsamkeiten, die sich aus gleichen Abweichungen von den römischen Büchern ergeben – sei es in einzelnen Formularen oder Formeln oder in gemeinsamen Varianten in den römischen Orationen –, schließen aus, daß beide Redaktoren direkt eine römische Vorlage bearbeitet haben. Es muß vielmehr eine gemeinsame Vorlage vorhanden gewesen sein. Diese Vorlage wurde von J unbearbeitet übernommen. In den S-Handschriften sind dagegen die Kollisionen, die sich mit Formeln mailändischer Formulare ergaben, eliminiert. Die Freitagsformulare wurden ausgelassen, um die altmailändische Tradition des aliturgischen Freitags zu wahren.

Die Unabhängigkeit von den S-Handschriften wird bereits in den Ferien Formularen von J evident, es sei denn, man nehme in J eine Aufhebung der S-Korrekturen an, unter Beibehaltung der mailändischen Lesarten in den gemeinsamen Orationen. Eher könnten die S-Handschriften eine Überarbeitung von J sein, da sich fast alle Abweichungen von J als Korrekturen erklären lassen. Zu diesen Korrekturen gehören neben der Eliminierung von Orationsdubletten die Wahrung altmailändischen Liturgieguts und Textkonjekturen. Daß aber auch S unabhängig von J ist und die Korrekturen an der gemeinsamen Ka-Vorlage vorgenommen wurden, zeigt sich z. B. in der 5. Fastenwoche. Während J den altmailändischen Fastenlibellus übernimmt und die fehlenden Formeln aus gregorianischen bzw. gelasianischen Tages Formularen ergänzt, unterscheiden sich die Formulare der S-Hss weithin von denen in J. Der Fastenlibellus ist zwar bekannt, wird aber nur sporadisch verwandt. Ein Teil der mailändischen Eigenpräfationen wurde von dem S-Redaktor bereits in den ersten Wochen eingesetzt, um Kollisionen zu vermeiden. Ein Teil der Formulare in der 5. Woche stimmt mit römischen Tages Formularen überein. Dagegen wahrt der Samstag die altmailändische Feier »in traditione symboli«.

4. Verschiedene Formularergänzungen, verschiedene Tradierung der Vorlagen, z. T. auch verschiedene Formulkompositionen erweisen J und S als selbständige Redaktionen. Damit erhält eine Rekonstruk-

tion altmailändischer Liturgietradition einen Wahrscheinlichkeitsgrad, der aufgrund eines einzigen Sakramentartyps nicht zu erreichen ist.

Im letzten Teil der Untersuchung von J. Frei werden einige Rekonstruktionsversuche aufgezeigt.

Für die altmailändische Formularstruktur kann erschlossen werden, daß viele Formulare in altmailändischer, d. h. vorkarolingischer Zeit nicht in der gleichen vollständigen Weise vorlagen wie in den karolingischen und nachkarolingischen Sakramentaren. Vor allem ist auf das Fehlen der Postcommunio in den meisten altmailändischen Heiligenformularen hinzuweisen. Diese Feststellung ist eine Folgerung aus der Tatsache, daß 1. die Handschrift von Armio in 6 von 11 altmailändischen Heiligenformularen keine Postcommunio angibt. Nur in zwei Formularen stimmt die Postcommunio sowohl mit J als auch mit S überein; 2. in den altmailändischen Heiligenformularen von J und S die Postcommunio entweder dem römischen Tagesformular oder bei mailändischen Heiligen einem anderen römischen Formular entnommen ist. In mehreren Formularen wurde die Postcommunio verschieden ergänzt.

Für die vorkarolingischen Quadragesimalferien ergibt sich, daß sie nicht prinzipiell aliturgisch waren, sondern daß für sie – ähnlich wie in anderen gallischen Liturgiebüchern – mehrere Fastenmessen, der Fastenlibellus, zur Verfügung standen. Aus der 5. Woche in J, die den Libellus tradiert, wird ferner deutlich, daß der altmailändische Freitag aliturgisch war, da für diesen Tag das gregorianische Tagesformular übernommen wurde, die altmailändische Vorlage also kein Freitagformular bot.

Aus dem Vergleich der Handschriften geht hervor, daß der altmailändische Gründonnerstag eine eindeutig gallische Anaphora besaß. Diese konnte sich in J weitgehend erhalten. Nur das Communicantes, das als Fremdkörper zwischen Präfation (bzw. Sanctus) und dem Post Sanctus »Tu nos domine« steht, ist römisch, und zwar gregorianisch. Die S-Handschriften integrieren das ambrosianisch-gallische Gebet in das gelasianische Communicantes. Darüber hinaus werden die Gebete »Hanc igitur« und »Quam oblationem« angegeben. Am Karfreitag ist dagegen nur in S ein Post Sanctus notiert, das sich jedoch jünger als die Anaphora des Gründonnerstags erweist.

Die Untersuchungen von Äbtissin Judith Frei sind für die Stellung der Handschrift D 3-3 innerhalb der mailändischen Sakramentartradition von entscheidender Bedeutung. Bestünde Abhängigkeit von S, dann wäre J lediglich als interessante Mischung von römischer und ambrosianischer Liturgie bemerkenswert, die indes die »ambrosianische« Liturgie ihrer Vorlage verfälschen würde. Der Erweis einer selbständigen Redaktion gibt der Handschrift, zusammen mit den S-Handschriften, jedoch die Bedeutung einer Ausgangsbasis weiterer Untersuchung und Erschließung altmailändischer Liturgie und Sakramentartradition.